

6. Änderungssatzung vom 24.11.2020

zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 09.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Das Stadtgebiet umfasst zzt. 105 qkm Fläche und wird in folgende Bezirke eingeteilt:

I	Hausberge
II	Holzhausen
III	Barkhausen
IV	Neesen/Lerbeck
V	Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
VI	Eisbergen
VII	Lohfeld/Veltheim
VIII	Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den einzelnen Stadtbezirken werden folgende Gemeindewahlbezirke zugeordnet:

Bezirk I - Hausberge
Wahlbezirke 17 und 18

Bezirk II - Holzhausen
Wahlbezirke 14, 15 und 16

Bezirk III - Barkhausen
Wahlbezirke 1 und 2

Bezirk IV - Neesen/Lerbeck
Wahlbezirke 3, 4 und 5

Bezirk V - Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
Wahlbezirk 6, 7 und 8

Bezirk VI - Eisbergen
Wahlbezirke 9 und 10

Bezirk VII - Lohfeld/Veltheim

Wahlbezirke 11 und 19

Bezirk VIII - Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt
Wahlbezirke 12 und 13

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Bezirksausschuss hat innerhalb seines Bezirkes folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Bezirksausschussvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und seines Stellvertreters.
- b) Er entscheidet selbstständig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und der Richtlinien des Rates über:
 - aa) Verwendung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Ortsbildverschönerung und Landschafts- und Naturpflege
 - bb) ortschaftliche Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Ortschaftsveranstaltungen, Pflege ortschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Organisationen und Verbänden im Bezirk;
 - cc) die Namensgebung von Straßen und Plätzen;
 - dd) Veranstaltungen der Altenbetreuung sowie über die Gestaltung der bezirklichen Feiern zum 1. Mai und zum Volkstrauertag.
- c) Er spricht Empfehlungen aus im Hinblick auf:
 - aa) Unterhaltung bestehender gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk (Schulen, Turnhallen, Sporthallen, Friedhöfe usw.);
 - bb) Unterhaltung und Pflege des gemeindeeigenen bebauten Grundbesitzes im Bezirk, die Bauleitplanungen, die der Rat der Stadt eingeleitet hat und durch die die Bezirksinteressen berührt werden;
 - cc) Verkehrs- und Wirtschaftsplanungen des Rates der Stadt, die den Bezirk betreffen;
 - dd) Die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen;
 - ee) Die Förderung, Ausgestaltung und Benutzungsregelung von Sport-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Kultur, Sport- und Heimatpflege (z.B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Gemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie die freiwillige Sozialbetreuung, die Land- und Forstwirtschaft (z.B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung);
 - ff) Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Für die Sitzungen des Ältestenrates wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 9. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 24.11.2020

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin